

keit, insbesondere über ihre Einstellung zur Tat und zur sozialistischen Gesellschaft, wie auch für den Beweis dieser Erkenntnisse, bildet in jedem Falle das konkrete Verhalten des Beschuldigten bzw. Angeklagten, das sich in verschiedenen einzelnen Handlungen manifestiert.

Als Beweisgründe können im wesentlichen nur Handlungen angeführt werden, die auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der allgemeinen Normen der sozialistischen Gesellschaft gewürdigt werden müssen. Deshalb ist im Gesetz (§ 101 Abs. 2 Satz 1, § 222 Abs. 1 StPO) auch ausdrücklich das Verhalten des Täters vor und nach der Tat als Element der Beweisführung genannt. Es bildet jedoch in diesem Sinne kein selbständiges Element der Beweisführung, sondern ist lediglich ein Erkenntnisgegenstand, aus dem ein Beweisgrund für den Beweis der Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten abgeleitet werden kann.

Allerdings handelt es sich hier um einen besonders bedeutsamen Beweisgrund, da im Verhalten vor und nach der Tat sehr wesentlich die Beziehungen des Täters zur Tat und die Wirkungen erkennbar sind, die die Tat selbst auf die Entwicklung des Täters hatte. Ähnlich verhält es sich auch mit den im Gesetz besonders genannten Beweggründen (Motive) der Tat.

Die Art und Schwere der Schuld

Unter beweisrechtlichem Aspekt geht es hier vor allem darum,

- alle Erkenntnisse zu gewinnen, die für die Bestimmung der Art und Schwere der Schuld erforderlich sind;
- aus diesen Erkenntnissen richtige Schlußfolgerungen über die durch die Handlung des Täters entstandenen Beziehungen zwischen Täter, Tat und sozialistischer Gesellschaft zu ziehen und
- die Wahrheit dieser Erkenntnisse zu beweisen.

Zu den hier erforderlichen Feststellungen gehören sowohl Umstände der Täterpersönlichkeit, die in unmittelbarer Beziehung zur Tat stehen, als auch Umstände der Tatbegehung, die Aufschluß über den Grad der Schuld geben, Ursachen und Bedingungen, soweit sie die Pflichtwidrigkeit kennzeichnen, die Motive, Täter-Opfer-Beziehungen sowie Umstände, die die Entscheidungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Tat beeinflußt haben können.

Die Beweisführung muß genau den *Umfang* haben, der erforderlich ist, um, gestützt auf die gesammelten Beweismittel über alle Tatsachen, die den Gegenstand der Beweisführung ausmachen, wahre Erkenntnisse gewinnen sowie ihren Wahrheitswert so nachweisen und dokumentieren zu können, daß über ihn Gewißheit besteht. Konkret hängt der Umfang der Beweisführung von der Tatbeschuldigung im Einzelfall und von den in⁶ Betracht kommenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab.

Die einer rationellen Beweisführung innewohnende Notwendigkeit, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren, hat auch für den Umfang der Beweisführung wichtige Konsequenzen. Um mit dem für die Feststellung der Wahrheit notwendigen Aufwand eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erreichen, muß in jeder Phase des Strafverfahrens danach gestrebt werden, nur